

BGH, Urteil vom 15.06.1960 – IV ZR 307/59 LG Wiesbaden 16.09.1958; OLG Frankfurt a. M. 17.04.1959**Titel:**

BGH: Urteil vom 15.06.1960 - IV ZR 307/59

Normenkette:

§ 216 BEG

Amtlicher Leitsatz:

Im Zusammenhang mit der Entscheidung über die Zulässigkeit einer Untätigkeitsklage können die von der Entschädigungsbehörde angestellten Ermittlungen und die dem Antragsteller gemachten Auflagen nur darauf überprüft werden, ob die Entschädigungsbehörde damit die Grenzen des ihr für die Bearbeitung des Falles eingeräumten Ermessens überschritten hat. Das ist nicht schon der Fall, wenn diese Maßnahmen nach Ansicht des erkennenden Gerichts unsachlich oder unzweckmäßig waren, sondern in der Regel nur, wenn sich die Entschädigungsbehörde bei ihrer Anordnung durch sachfremde Erwägungen hat leiten lassen, oder wenn sie völlig neben der Sache liegende und überhaupt nicht zu rechtfertigende Maßnahmen ergriffen hat.

Schlagworte:

Verkündet am 15. Juni 1960

Text1

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche Verhandlung vom 10. Juni 1960 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Johannsen, Dr. v. Werner, Wüstenberg und Dr. Graf

für Recht erkannt:

Das Urteil des 2. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Frankfurt/Main vom 17. April 1959 wird aufgehoben.

Die Berufung gegen das Urteil der 3. Entschädigungskammer des Landgerichts in Wiesbaden vom 16. September 1958 wird zurückgewiesen.

Der Kläger hat die Kosten des Berufungs- und Revisionsverfahrens zu tragen. Gerichtsgebühren und Auslagen werden nicht erhoben.

Von Rechts wegen

Der 1920 geborene Kläger ist Jude. Mit den am 20. Dezember 1956 und 7. Januar 1957 eingegangenen Anträgen hat der Kläger Entschädigungsansprüche wegen Schadens in der Ausbildung sowie im beruflichen Fortkommen wegen Entlassung aus dem Dienstverhältnis angemeldet. Am 10. September 1957 hat die Entschädigungsbehörde in Wiesbaden begonnen, Ermittlungen anzustellen, dem Kläger verschiedene Auflagen gemacht und Anträgen an verschiedene Behörden gerichtet.

Da ein Bescheid nicht ergangen war, hat der Kläger am 4. April 1958 eine Untätigkeitsklage eingereicht, die dem Beklagten am 10. April 1958 zugestellt worden ist. Er hat beantragt,

1. an den Kläger für Schaden in der Ausbildung 5.000 DM,
 2. eine Entschädigung für Schaden im beruflichen Fortkommen durch Verdrängung aus einer Erwerbstätigkeit,
 3. hilfsweise und alternativ einen weiteren Betrag von 5.000 DM für weiteren Ausbildungsschaden, entstanden durch Abbruch der Lehrzeit,
- zu zahlen.

Das Landgericht hat die Klage entsprechend dem Antrag des beklagten Landes als unzulässig abgewiesen. Das Oberlandesgericht hat die Klage für zulässig gehalten, das Urteil des Landgerichts aufgehoben und den Rechtsstreit zur Verhandlung und Entscheidung über die sachlichrechtlichen Ansprüche des Klägers an das Landgericht zurückverwiesen.

Auf Beschwerde des beklagten Landes hat der Bundesgerichtshof die Revision gegen dieses Urteil zugelassen. Das beklagte Land hat Revision eingelegt und gebeten, die Berufung gegen das Urteil des Landgerichts zurückzuweisen.

Der Kläger hat gebeten, die Revision zurückzuweisen.

Die Revision ist begründet.

Der erkennende Senat hat in seinem zur Veröffentlichung bestimmten Urteil vom 28. Oktober 1959 IV ZR 115/59 eingehende Ausführungen über die Zulässigkeit der Untätigkeitsklage gemacht. An diesen Ausführungen hat er in ständiger Rechtsprechung festgehalten. Auch der hier zu entscheidende Rechtsstreit bietet keinen Anlaß, von ihnen abzuweichen. Nach den in jener Entscheidung enthaltenen Rechtsgrundsätzen ist die Revision begründet.

Die Untätigkeitsklage ist unzulässig. Dann die Entschädigungsbehörde hatte, entgegen der Ansicht des Berufungsgerichts, einen zureichenden Grund, um noch nicht über den Anspruch des Klägers zu entscheiden.

Der im Jahre 1920 geborene Kläger gehört nicht zu den nach §179 Abs. 2 BEG bevorrechtigten Berechtigten. Mit Rücksicht auf die zahlreichen nach dem Gesetz mit Vorrang vor allen anderen Ansprüchen zu behandelnden Anträgen mußte der Kläger es hinnehmen, daß sein Antrag zunächst nicht bearbeitet wurde. Es ist nicht dargetan, daß der Entschädigungsbehörde ein Vorwurf daraus gemacht werden kann, daß sie erst am 10. September 1957 begann, den Antrag zu bearbeiten.

Entgegen der Ansicht des Berufungsgerichts kann der Entschädigungsbehörde auch nicht vorgeworfen werden, daß sie bis zum Eingang der Klage keine Entscheidung getroffen hat. Das Berufungsgericht ist der Ansicht, die Entschädigungsbehörde sei zwar grundsätzlich berechtigt, über die Art und Weise der von ihr bei der Bearbeitung von Entschädigungsanträgen zu treffenden Maßnahmen nach ihrem eigenen Ermessen zu entscheiden. Sie dürfe aber nicht nach ihrem Belieben verfahren und eine Entscheidung durch offensichtlich ungeeignete und daher zwecklose Maßnahmen verzögern. Die Untätigkeitsklage sei zulässig, wenn eine Entscheidung binnen Jahresfrist nicht ergangen sei, weil die Entschädigungsbehörde grobe Ermessensfehler der genannten Art begangen habe.

Den Ausführungen des Berufungsgerichts kann nicht zugestimmt werden. Wenn die Entschädigungsbehörde einen ihr vorliegenden Antrag bearbeitet, wozu sie nach dem Gesetz verpflichtet ist, dann hat sie nach ihrem pflichtgemäßen Ermessen darüber zu befinden, welche weiteren Ermittlungen erforderlich und welche Angaben von dem Antragsteller noch zu machen sind. Solange sie nach pflichtgemäßer Prüfung der Sach- und Rechtslage davon überzeugt ist und,

von ihrem Standpunkt aus geurteilt, davon überzeugt sein kann, daß weitere Ermittlungen notwendig sind, ist sie berechtigt, diese noch anzustellen und zunächst keine Entscheidung zu treffen. Die Untätigkeitsklage ist nur zulässig, wenn die Entschädigungsbehörde bei den von ihr angestellten Ermittlungen die Grenzen des ihr eingeräumten Ermessens überschritten hat, wenn sie z.B. aus sachfremden Erwägungen Ermittlungen Angestellt hat, etwa um die Entscheidung pflichtwidrig hinauszuzögern oder wenn sie völlig neben der Sache liegende und überhaupt nicht zu vertretende Maßnahmen ergriffen hat.

Das Gericht, das über die Zulässigkeit der Untätigkeitsklage zu entscheiden hat, kann in diesem Zusammenhang nur prüfen, ob die Entschädigungsbehörde in solcher Weise die Grenzen des ihr eingeräumten Ermessens überschritten hat, nicht dagegen, ob die von ihr getroffenen Entscheidungen richtig oder sachdienlich waren. Dadurch, daß eine falsche Entscheidung getroffen wird, werden die Grenzen des eingeräumten Ermessens nicht überschritten, wenn die Entscheidung auf zwar unzutreffenden aber doch sachlichen Erwägungen beruht. Die Gerichte sind bei der Prüfung der Frage, ob eine Untätigkeitsklage zulässig ist, nicht befugt, die von der Entschädigungsbehörde für notwendig gehaltenen Maßnahmen anhand eines nach der rechtlichen Beurteilung des entscheidenden Gerichts anzulegenden Maßstabs auf ihre Richtigkeit oder Zweckdienlichkeit zu prüfen und nach dem Ergebnis dieser Prüfung über die Zulässigkeit der Untätigkeitsklage zu entscheiden. Würden die Gerichte das Verfahren der Entschädigungsbehörde in dieser Weise nachprüfen können, dann würden sie damit in deren Aufgaben in einer Weise eingreifen, wie es vom Gesetzgeber nicht beabsichtigt war und wie es auch für eine schnelle und zweckmäßige Erledigung der Entschädigungssachen untunlich ist.

Es ist möglich, daß eine oder mehrere von der Entschädigungsbehörde angeordnete Maßnahmen so gänzlich unsachlich erscheinen, daß sich der Gedanke aufdrängen kann, die Entschädigungsbehörde habe diese Maßnahme aus sachfremden Erwägungen angeordnet, so daß die Untätigkeitsklage zulässig sein könnte. Das sind aber so außergewöhnliche Fälle, daß es dann in aller Regel erforderlich ist, die betreffenden Beamten, die die Maßnahmen angeordnet haben, darüber zu hören, aus welchen Erwägungen sie sie für notwendig hielten. Ohne die Beamten hierüber gehört zu haben, wird es in der Regel nicht möglich sein, die sie schwer belastende Feststellung zu treffen, sie hätten sich von sachfremden Erwägungen leiten lassen und die Grenzen des ihnen eingeräumten Ermessens überschritten.

In der hier zu entscheidenden Sache hat die Entschädigungsbehörde bei den von ihr angestellten Ermittlungen die Grenzen des ihr zustehenden Ermessens nicht überschritten. Die Entschädigungsbehörde ist verpflichtet, den Sachverhalt vollständig aufzuklären und alle geltend gemachten Ansprüche zu prüfen. Da die Anträge vielfach von rechtsunkundigen oder nicht genügend rechtskundigen Personen gestellt werden, ist die Entschädigungsbehörde oft genötigt, im Interesse der Antragsteller selbst Ermittlungen in einem weiteren Rahmen anzustellen, als es erforderlich wäre und geschehen würde, wenn ein klarer Antrag auf Grund eines genau angegebenen Sachverhalts gestellt wird. Auch in der hier zu entscheidenden Sache hatte der Kläger unklare Anträge gestellt. Die Entschädigungsbehörde hätte mit den von ihr angestellten Ermittlungen vielleicht die Grenzen des ihr zustehenden Ermessens überschritten, wenn der Kläger unmißverständlich nur einen Ausbildungsschaden geltend gemacht hätte. In dem am 7. Januar 1957 eingegangenen Schriftsatz seines Bevollmächtigten vom 31. Dezember 1956 hat der Kläger aber ausgeführt, es handle sich in seinem Falle um "einen Ausbildungsschaden wie solchen wegen Entlassung aus dem Dienstverhältnis". Er hat weiter ausgeführt, da er aus der Obersekunda ausgeschieden sei und über fremdsprachliche Kenntnisse verfügt habe, müsse er trotz seines damals noch geringen Gehalts in den gehobenen Dienst eingereiht werden, alternativ würden zwei

Ausbildungsschäden geltend gemacht. Angesichts der in dem Schriftsatz vom 31. Dezember 1956 gestellten Anträge und der dazu gemachten Ausführungen handelte die Entschädigungsbehörde im Rahmen ihres Ermessens, wenn sie es für notwendig hielt, genaue und möglichst zuverlässige Feststellungen über den beruflichen Werdegang des Klägers zu treffen. Selbst wenn die eidesstattliche Erklärung der früheren Geschäftsführerin der Firma, bei der der Kläger als Lehrling beschäftigt gewesen war, bereits die nötigen Angaben enthielt, überschritt die Entschädigungsbehörde doch nicht die Grenzen ihres Ermessens, wenn sie weitere Ermittlungen anstellte, um diese Angaben zu überprüfen, und auch dem Kläger Auflagen machte. Die Entschädigungsbehörde hat allein darüber zu befinden, ob sie einen Sachverhalt durch eidesstattliche Versicherungen für genügend glaubhaft gemacht erachtet oder ob sie zur Glaubhaftmachung noch weitere eidesstattliche Versicherungen oder andere Auskünfte für notwendig hält. Die angestellten weiteren Ermittlungen können schon allein deshalb nicht außerhalb des der Entschädigungsbehörde zustehenden Ermessens liegen, weil die Behörde, wie die Akten ergeben, Zweifel an der Zuverlässigkeit der Angaben des Klägers hatte. Der Kläger hatte an Eides Statt versichert, er hätte auf Grund seiner Leistungen auch auf der Oberrealschule ein Stipendium gehabt. Das Stadtschulamt hat demgegenüber mitgeteilt, daß dies nach den vorliegenden Zensuren unwahrscheinlich sei.

Schließlich hat die Entschädigungsbehörde die Grenzen ihres Ermessens auch nicht deswegen überschritten, weil sie den Antragsteller aufgefordert hat, nähere Angaben über Umstände zu machen, die zwar mit seinem Entschädigungsantrag zusammenhängen, aber selbst nichts mit dem entschädigungspflichtigen Tatbestand zu tun hatten. Die Entschädigungsbehörde konnte dahingehende Auflagen für sachdienlich halten, weil sie glauben konnte, daraus Schlüsse auf das Vorliegen des entschädigungspflichtigen Tatbestandes, insbesondere auch die Glaubhaftigkeit der Angaben des Antragstellers ziehen zu können. Auch das Berufungsgericht hat den Sachverhalt noch für aufklärungsbedürftig gehalten. Denn es hat den Rechtsstreit an das Landgericht zurückverwiesen und ausgeführt, eine Entscheidung durch das Berufungsgericht selbst sei nicht sachdienlich.

Da die Entschädigungsbehörde nach alledem bei ihren noch nicht abgeschlossenen Ermittlungen die Grenzen ihres Ermessens nicht überschritten hat, mußte der Revision stattgegeben werden.

Die Kostenentscheidung folgt aus §97 ZPO, §225 Abs. 1 BEG.

Zitiervorschlag:

BGH Urt. v. 15.6.1960 – IV ZR 307/59, BeckRS 1960, 31388402